

BEZIRKSMUSIKVERBAND I

UNIUN DA MUSICA DAL DISTRICT I

FEDERAZIONE BANDISTICA DI CIRCONDARIO I

Festreglement

FESTREGLEMENT

Gültig für das Bezirksmusikfest vom 19./20. Juni 2010 in Silvaplana

Art. 1

Die Vorträge an Bezirksmusikfesten des Musikbezirks I, des Graub. Kantonalen Musikverbandes bestehen aus:

- a) dem Selbstwahlstück
- b) dem Marschmusikwettbewerb
- c) den Gesamtchorstücken
- d) den freien Vorträgen
- e) evtl. Festumzug

Art. 2

Alle am Fest teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, sich an den Gesamtchören und am Festumzug zu beteiligen. Der Bezirksvorstand wird hierüber Kontrolle ausüben. Die Gesamtchöre sollen in der Regel mit einem vereinsweisen Aufmarsch auf freiem Platze stattfinden.

Die von der Musikkommission ausgewählten Chorstücke, in ihrer Schwierigkeit den Kräften der Vereine angepasst, sollen bestehen:

- 1) aus einem getragenen Stück
- 2) aus einem Marsch

Diese werden den Vereinen im Herbst vor dem Bezirksmusikfest bekanntgeben.

Die Leitung der Gesamtchöre ist dem Dirigenten des festgebenden Vereins zu übertragen.

Der Festdirigent sorgt für eine einheitliche Instruktion der Gesamtchorstücke. Seine Spesen gehen zu Lasten des festgebenden Vereins.

Art. 3

Die am Fest teilnehmenden Vereine werden nicht in Klassen eingeteilt.

Art. 4

Die Vorträge bestehen aus einem Selbstwahlstück und einem selbstgewählten Marsch.

Die Bewertung erfolgt beim Selbstwahlstück mit einem Kurzbericht und einem max. 10 Minuten-Gespräch.

Bei der Marschmusik mit je einem Kurzbericht für die musikalische Ausführung und für die Marschdisziplin.

Art. 5

Die Vereine sind verpflichtet, die im Festprogramm festgesetzten Spielzeiten pünktlich einzuhalten. Es ist ihnen gestattet, sich vor dem Wettspiel während einer Minute einzuspielen.

Art. 6

Zu den Bezirksmusikfesten werden auch Gastvereine aus dem In- und Ausland zugelassen.

Art. 7

Zur Beurteilung der am Feste aufgeführten Wettstücke werden qualifizierte Experten gewählt. Diese dürfen weder ständig noch vorübergehend im Bezirk I Musikvereine leiten.

Art. 8

Die Wahl der Experten erfolgt auf Vorschlag der Musikkommission durch den Bezirksvorstand.

Die Wahlannahmeerklärung ist unverzüglich nach erfolgter Wahl durch den Präsidenten der Musikkommission unter Beilage eines Festreglements einzuholen. Die Namen der gewählten Experten sind bis zur Mitteilung des Bezirksvorstandes an den festgebenden Verein geheim zu halten. Den Experten ist es untersagt, an Übungen von wettspielenden Vereinen teilzunehmen.

Art. 9

Beim Selbstwahlstück besteht die Jury aus drei Mitgliedern, wobei jedes Jurymitglied grundsätzlich zur Berichterstattung schriftlich und mündlich verpflichtet ist. Zwei Experten erstellen den Kurzbericht. Einer dieser beiden ist für die endgültige Kurzfassung und das nachfolgende Gespräch verantwortlich. Der Kurzbericht wird beim Gespräch ausgehändigt.

Die Jury der Marschmusik besteht aus einem Experten für den musikalischen Bericht und einen für die Marschdisziplin: Die Kurzberichte werden vor Ort erstellt und nach der Aufführung des nächsten Vereins ausgehändigt.

Zur Berichterstattung gehört auch ein allgemeiner mündlicher Bericht.

Dieser wird während des offiziellen Teils im Festzelt durch den Juryobmann bekanntgegeben.

Art. 10

Die Wettvorträge sollen wenn möglich nicht auf freier Bühne stattfinden. Der festgebende Verein hat für geeignete Probe- und Vortragslokalitäten zu sorgen.

Art. 11

Die Beurteilung der Vorträge erfolgt nach 6 Faktoren:

1. Harmonische Reinheit
2. Rhythmische Ausführung
3. Dynamische Ausführung und Klangausgleich
4. Tonkultur
5. Technik und Artikulation
6. Interpretation

Die vorbereiteten Beurteilungsblätter werden zusammen mit den Partituren den Expertenkollegien spätestens 2 Wochen vor dem Fest zugeschickt. Sie sind in doppelter Ausfertigung zu erstellen.

Ein Exemplar der durch die Experten ausgefüllten Bewertungsblätter (Selbstwahlstück und Marschmusik) bleibt bei der Musikkommission.

Art. 12

Die Resultate der Vorträge werden jeweils getippt während des Gesprächs durch den gesprächsführenden Experten, den Vereinen abgegeben.

Es gibt keine ausführliche Berichterstattung wie wir sie bis anhin kannten..

Art. 13

Ein Verein darf zu allen Wettspielen nur mit seinen eigenen regelmässigen Mitgliedern auftreten. Die Notwendigkeit zur Beiziehung fremder Musiker ist dem Bezirksvorstand spätestens eine Woche vor dem Fest schriftlich zu begründen. Ein Mitglied kann nur dann mit mehreren Vereinen am Wettbewerb teilnehmen, wenn es deren regelmässiges Mitglied ist. Grundsätzlich sollte ein Mitglied nicht mit mehr als zwei Vereinen am Fest teilnehmen. Ausnahmen werden nur bedingt im Spielplan berücksichtigt.

Art. 14

Jeder Verein, der sich an den Wettspielen beteiligt, hat bis spätestens 4 Monate vor dem Fest vom Selbstwahlstück zwei Partituren oder zwei ausführliche Direktionsstimmen einzusenden. Die Takte müssen fortlaufend nummeriert werden. Die Partituren oder Direktionsstimmen werden den Vereinen zusammen mit den Kurzberichten während des Festes zurückerstattet.

Art. 15

Der genaue Zeitpunkt des Festes wird durch das Organisationskomitee in Verbindung mit dem Bezirksvorstand festgesetzt.

Art. 16

Jeder Verein hat die Möglichkeit, nach Absprache mit dem OK, frei gewählte Stücke im Festzelt vorzutragen.

Art. 17

Der Präsident des Organisationskomitees ist für die strikte Einhaltung des vom Bezirksvorstand und Organisationskomitee aufgestellten Festprogrammes verantwortlich.

Art. 18

Aktivmitglieder der Vereine, die am Bezirksmusikfest teilnehmen, haben eine Festkarte zu lösen.

Art. 19

Das Bezirksmusikfest findet am Samstagnachmittag und am Sonntag statt. Vor dem Fest findet zur Orientierung der Experten über die Durchführung eine gemeinsame Besprechung statt, an welcher folgende Gremien einzuladen sind:

1. Bezirksvorstand
2. Musikkommission
3. OK-Präsident
4. Experten

Diese Besprechung wird vom Bezirkspräsidenten einberufen und geleitet.

Art. 20

Die Berichterstatter haben die Pflicht, die Vorträge nach den in den Bewertungsblättern erwähnten Faktoren sachlich und mit aufbauender Kritik zu beurteilen

Art. 21

Das Organisationskomitee des festgebenden Vereins hat den Bezirksvorstand und die Musikkommision unter Beilage einer detaillierten Traktandenliste zu allen OK-Sitzungen einzuladen. Der Bezirksvorstand und die Musikkommision sind über nachstehende Punkte schriftlich zu informieren:

1. Zeitpunkt und Dauer des Festes
2. Preis der Festkarte
3. Offizielles Festprogramm
4. Festlokaltäten, Ort des Marschmusikwettbewerbes und der allgemeinen Chöre
5. Evtl. Festumzug
6. Aufstellung der Liste der Ehrengäste.

Art. 22

Die Einladung zur Beteiligung am Bezirksmusikfest erfolgt durch das Organisationskomitee des festgebenden Vereins. Musikvereine, welche sich zur Beurteilung an einem Bezirksmusikfest anmelden, anerkennen durch die Anmeldung das Urteil der Jury. Die Beurteilung ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Art. 23

Das Honorar und die Reiseentschädigung (Bahnvergütung 1. Klasse) sowie Unterkunft und Verpflegung der Experten, gehen zu Lasten des Musikbezirkes 1.

Art. 24

Die Mitglieder des Kantonalvorstandes, der Musikkommision und die Ehrenmitglieder des Graubündner Musikverbandes sowie die Vertreter des Zentralkomitees des Eidg. Musikverbandes sowie die CISM-Veteranen unseres Bezirkes, sind am Bezirksmusikfest als Ehrengäste zu behandeln und erhalten eine Festkarte gratis, sofern sie sich anmelden

Nicht aktive Veteranen haben zu den Musikvorträgen des Bezirksmusikfestes freien Zutritt.

Art. 25

Die Beschaffung und Bezahlung der Kränze, Festabzeichen und Festkarten usw. erfolgt durch das Organisationskomitee. Festabzeichen und Programme sind im Preise der Festkarte inbegriffen

Art. 26

Das ganze Fest geht auf Rechnung und Verantwortung des festgebenden Vereins.
(mit Ausnahme der Honorare und Spesen der Experten.)

Art. 27

Die detaillierte Festabrechnung ist in mindestens 3 Exemplaren dem Bezirksvorstand vorzulegen. Das vom Bezirksvorstand geprüfte Abrechnungsexemplar wird von diesem für das Archiv zurückbehalten.

Marschmusik-Wettbewerb

Art. 28

Anlässlich der Bezirksmusikfeste wird ein Marschmusikwettbewerb durchgeführt, der für die am Feste teilnehmenden Vereine fakultativ ist.

Art. 29

Marschieren und Spiel haben nach speziellem Programm zu erfolgen (siehe Art. 36).

Art. 30

Jeder am Marschmusikwettbewerb teilnehmende Verein hat zwei Direktionsstimmen, mit fortlaufender Nummerierung, bis spätestens 4 Monate vor dem Fest dem Organisationskomitee einzureichen. Diese werden den Vereinen zusammen mit den Kurzberichten zurück erstattet.

Art. 31

Der Marschmusik-Wettbewerb wird von zwei Experten beurteilt.

Art. 32

Die Marschmusikvorträge werden nach folgenden Faktoren beurteilt:

1. Rhythmik
2. Dynamik
3. Reinheit
4. Marschdisziplin
5. Gesamteindruck

Art. 33

Der Experte für die musikalische Ausführung bewertet die Faktoren 1, 2 und 3. Der Experte für die Marschdisziplin bewertet den Faktor 4. Der Faktor 5 wird von beiden Experten gemeinsam bewertet.

Art. 34

Die vorbereiteten Beurteilungsblätter werden dem Experten zusammen mit den Partituren spätestens 2 Wochen vor dem Fest, zugestellt.. Sie sind in doppelter Ausfertigung zu erstellen. Ein Exemplar der durch die Experten ausgefüllten Bewertungsblätter bleibt bei der Musikkommission.

Art. 35

Im Bericht sollen neben den einzelnen Faktoren auch folgende Punkte beurteilt werden: Wahl des Marsches, Eignung für den Verein, Aufstellung; .

Art. 36

Besammlung: Das Musikkorps stellt sich auf, sobald das vorgehende Korps abmarschiert ist.

Der Dirigent meldet dem Experten das Korps in einheitlicher Haltung und geordneter Formation.

Vorbereitungskommando: „Spiel“ oder „Name des Vereins“

Ausführungskommando: „Aufrichten“ oder „Achtung“

Abmarsch: Es wird wenn möglich mit Tambour bzw. Tamb.-Gruppe begonnen, sobald der Experte hierfür das Zeichen gibt. Der Dirigent befiehlt:

„Tambour(en)“ – oder wenn kein Tambour vorhanden:

„Spiel“ „Vorwärts“ „Marsch“

Alle Kommandi können in der Muttersprache erteilt werden.

Spielwechsel: Der Trommelmarsch dauert 2 x 8 Takte. Zu Beginn des 9. Taktes ertönt das Zeichen zum Spielwechsel (Signalpfeife). Auf den 13. Takt gehen Taktstock und Instrumente hoch und auf den 17. Takt beginnt das Spiel.

Evolutionen: Die Ausführung von Evolutionen (Kontermarsch, Anhalten, Abmarsch, usw.) ist erlaubt.

Schlussbestimmungen

Art. 37

Nach Beendigung der Wettvorträge besammeln sich sämtliche Experten mit den Präsidenten der Bezirksmusikkommission falls notwendig zu einer Kontrollsitzung.

Art. 38

Vorkommnisse, die im Festreglement nicht umschrieben sind, erledigt der Bezirksvorstand mit der Musikkommission endgültig.

Art. 39

Das vorliegende Festreglement gilt nur für das Musikfest vom 19./20. Juni in Silvaplana und ersetzt das bis anhin gültige Reglement vom 25. April 1990. Die vorgenommenen Änderungen werden zum ersten Mal versuchsweise angewendet und nach dem Fest ausgewertet. Nach der Auswertung der Erfahrungen von Silvaplana wird dann ein neues Festreglement erstellt.

Ardez, 28. September 2009

Für die Musikkommission:

Curdin Samuel Brunold
Gino Paganini
Reto Mayer